

DER HESSISCHE MINISTER
FÜR ERZIEHUNG UND VOLKSBIKDUNG

IV/2 - 433/41 - 22 - 59

WIESBADEN, DEN 29. Juli 1959

LUISENPLATZ 10
TELEFON: SAMMEL-NR. 5881
POSTSCHLIESSFACH NR. 14

Bt/schö.

ASTA DARMSTADT
14. 8. 59
Eing.
led.

An den

Allgemeinen Studentenausschuss

durch den Herrn Rektor
der Technischen Hochschule

D a r m s t a d t

BK₃/VIII

Techn. Hochschule
Darmstadt
Rektorat
31. JULI 1959

W.R.
zum Allgemeinm. Präsidentenbeschluss
mit der Bitte um weitere Kommunikation
Samstag, 17. 8. 59
W. Müller
Raufhuth

2. Hg. A. 10. 57

Betr.: Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Bezug: Mein Schreiben vom 14.11.1957 - IV/2-433/41-19-57.

Der Rektor der Technischen Hochschule Darmstadt legte mir mit Bericht vom 1.11.1958 ein Stück der Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt vor. Diese Satzung war jedoch noch nicht ausgefertigt: sie hatte weder ein Datum noch eine Unterschrift.

Aus der Darmstädter Studentenzeitung Nr. 42/1959 entnehme ich dem Aufsatz "Eine neue Satzung für die Darmstädter Studenten", dass inzwischen eine solche ausgearbeitet wurde. Ich vermute, dass das mir 1958 vorgelegte Satzungsexemplar nur ein Entwurf war, der im Laufe der folgenden Monate weiter durchberaten wurde. Ich nehme deshalb die Gelegenheit wahr, schon jetzt auf folgendes aufmerksam zu machen.

Die Satzung der Studentenschaft bedarf im Wege der Rechtsaufsicht der Genehmigung des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung. Wenn nämlich die Satzungen der wissenschaftlichen Hochschulen von der Landesregierung erlassen werden (vgl. Amtsblatt des Hess. Min. f. Erz. u. Volksb. 1958, Seite 400 - 404) oder kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift lediglich der Genehmigung des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung bedürfen (siehe z. B. § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Justus Liebig-Universität vom 2.7.1957 GVBl. Seite 90), so müssen die Satzungen der Studentenschaft ebenfalls auf Grund der dem Staate zustehenden Rechtsaufsicht genehmigt werden. Diese Rechtslage wurde am 14.1.1959 mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes Hessen im Verband deutscher Studentenschaften ausführlich besprochen.

In der Satzung sollte auf die Beteiligung der Studenten an den Disziplinarorganen der Hochschule nur allgemein verwiesen werden. Ein Satz wie "Der ASTA entsendet in das Disziplinargericht ein und in das Disziplinarobergericht zwei

Korn G. Feilbach

Rückantwort ohne persönliche Anschrift mit Angabe des Aktenzeichens erbeten

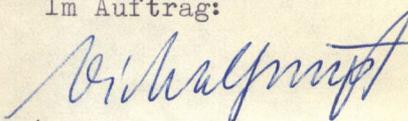
b.w.

seiner stimmberechtigten Mitglieder", kann nicht empfohlen werden, denn die Einrichtung von Disziplinargerichten wäre nur im Wege des Gesetzes möglich. Mit der Errichtung einer besonderen Disziplinargerichtsbarkeit ist jedoch, wie die jahrelangen Verhandlungen um die Disziplinarordnung für die Studenten ergeben haben, nicht zu rechnen.

Die äussere Form der Satzung sollte so gewählt werden, wie sie bei Rechtsnormen üblich ist, vgl. z.B. das angeführte Gesetz über die Justus Liebig-Universität oder die Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 29.3.1957 (Amtsblatt des Hess.Min.f.Erz.u.Volksb. Seite 631 ff): Die einzelnen Absätze der Artikel werden durch eingeklammerte Ziffern, die in die Zeile eingerückt werden, gekennzeichnet. Schliesslich ist die Satzung auszufertigen d.h. mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Zu gegebener Zeit bitte ich, mir zwei Exemplare zur Genehmigung vorzulegen.

Im Auftrag:


(Bickelhaupt)